

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Postzustellungsurkunde

Beweis der Unrichtigkeit durch Zeugenvernehmung
schwierig

Risikomanagementsystem

Anwendung von Korrektornormen



CONCREDIS
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

alles, was ein Angestellter für seine Arbeitsleistung im Rahmen seines Dienstverhältnisses erhält, muss er als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Lohnsteuer und damit in der Folge auch der Sozialversicherung unterwerfen. Bei Zuwendungen des Arbeitgebers kann daher fraglich sein, ob der Arbeitnehmer diese für seine Arbeitsleistung erhalten hat.

Unter dem Aktenzeichen VI R 21/22 muss der BFH klären, ob die unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen zu Arbeitslohn führen kann. Was sich abwegig anhört, meint die Finanzverwaltung vollkommen ernst. Sie argumentiert, dass die Anteile aufgrund der langjährigen Betriebszugehörigkeit, der tiefen Branchenkenntnisse und des über Jahre bedeutenden Einflusses auf die Unternehmensentwicklung übertragen wurden. Aufgrund dieser Motivation sieht der Fiskus im Wert der übertragenen Unternehmensanteile einen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bei sogenannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ist dies auch durchaus vorstellbar. Vorliegend wurde jedoch ein großer Teil des Unternehmens verschenkt und es ist ersichtlich, dass die Anteilsübertragung aufgrund des engen persönlichen Verhältnisses mit den Alteigentümern erfolgte. Insoweit rückt hier ein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis in weite Ferne, da vorwiegend eine private Motivation vorliegt.

Bis zur abschließenden Entscheidung sollte man bei etwaigen Unternehmensschenkungen dennoch Vorsicht walten lassen. Mindestens sollte die private Motivation gut dokumentiert sein.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

D. Schlegel - Th. Weser

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsges concredis
Schlegel, Middrup & Weser
Hauptstraße 21 , 01097 Dresden

www.concredis.de | kanzlei@concredis.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Neues aus der Kanzlei



Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Postzustellungsurkunde: Beweis der Unrichtigkeit durch Zeugenvernehmung schwierig
- Risikomanagementsystem: Anwendung von Korrektornormen

Unternehmer

- Steuerliche Außenprüfung: Zu verwendende betriebswirtschaftliche Begriffe
- Steuerliche Außenprüfung: Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden
- KMU: EU-Kommission will Steuerregeln vereinfachen und Zahlungsverzögerungen bekämpfen
- Grenzüberschreitend tätige Unternehmen: Einheitliche und vereinfachte Steuervorschriften geplant

Kapitalleger

- Stille Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen des Arbeitgebers: Zur steuerlichen Einordnung der Gewinnanteile
- Nachhaltige Finanzentscheidungen: Zwei Konsultationen gestartet

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

3 Immobilienbesitzer

11

- Balkonkraftwerke und virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen: Erleichterungen geplant
- Steuerliche Erleichterung für Solarstrom: Verzicht auf Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
- Teurer Umzug: Mieter muss für verursachte Kratzer in Aufzug knapp 14.000 Euro zahlen

7

9

Neues aus der Kanzlei

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

der Herbst ist immer unsere beste Zeit. (Quelle: Goethe, J. W., Briefe. An Friedrich Schiller, 27. Juni 1797)

Seit Anfang September haben wir uns personell im Bereich Jahresabschlussstellung / Steuererklärungen verstärkt und begrüßen Herrn Felix Rudolph aus Dresden in unserem Team.

Die Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie wurde nach uns vorliegenden Informationen abgelehnt. Ein dauerhafter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hat am 21.9.2023 keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Ein entsprechender Entwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (siehe BT-Drucks. 20/5810) wurde in zweiter Lesung nach namentlicher Abstimmung mit 367 Stimmen gegen 284 Stimmen bei fünf Enthaltungen abgelehnt. Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf den ermäßigten Satz von 7 % war zum 1. Juli 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeführt und mehrfach verlängert worden, zuletzt bis Ende 2023. Damit wird ab Januar 2024 wieder der volle Umsatzsteuersatz gelten.

Die Bundesregierung hat Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz - kurz BEG IV - vorgestellt. Mit dem BEG IV sollen Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung durch den Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen entlastet werden. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung enthält zur Erreichung dieses Ziels zahlreiche Maßnahmen. Dem voran ging die Durchführung einer Verbändeabfrage durchgeführt, um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Belastungen zu identifizieren. An dieser Abfrage beteiligten sich zwischen Januar und März 2023 insgesamt 57 Verbände, die 442 Vorschläge meldeten. Der Deutsche Steuerberaterverband hatte Anfang 2023 an dieser Umfrage des BMJ teilgenommen und neun für kleine und mittlere Kanzleien wesentliche zentrale Forderungen adressiert. Eine dieser Forderungen war die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre.

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten sind zwei Punkte aus dem Eckpunktepapier relevant, die kurzfristig rechtlich umgesetzt werden sollen:

- Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wird von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.

- Im GmbH-Recht soll klargestellt werden, dass im Falle der Beschlussfassung der Gesellschafter außerhalb einer Versammlung eine Abgabe der Stimme in Textform genügt, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind.

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist in Kraft getreten. Es schreibt für größere Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten die Einrichtung sog. interner Meldestellen verpflichtend vor. Nach dem HinSchG müssen alle Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten eine interne Meldestelle einrichten. Für die Umsetzung gewährt das Gesetz nur kurze Übergangsfristen:

- Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten haben für die Einrichtung interner Meldestellen noch bis zum 17.12.2023 Zeit.

- Unternehmen mit 250 oder mehr Beschäftigten müssen die gesetzliche Vorgabe hingegen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. seit dem 2.7.2023 umsetzen.

Sanktionen in Form von Bußgeldern für die Nichteinrichtung sind für sie ab dem 1.12.2023 vorgesehen. Bei Fragen hierzu helfen wir Ihnen gern weiter.

Neues aus der Kanzlei

Mit einem BMF-Schreiben wurde kürzlich das Anwendungsschreiben zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Die Steuerbefreiung gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften. Maßgeblich bei der Prüfung, ob eine „begünstigte Photovoltaikanlage“ (bestehend aus Solarmodulen, Wechselrichter und Einspeisezähler) vorliegt, ist die Bruttoleistung nach dem Marktstammdatenregister in Kilowatt (peak). Etwaige Drosselungen sind damit unerheblich. Auch die geographische Ausrichtung der Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der maßgeblichen Leistung. Begünstigte Photovoltaikanlagen sind nur solche, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Diese müssen sich auf, an oder in einem Gebäude befinden. Ebenfalls begünstigt sind solche Photovoltaikanlagen, die sich auf Nebengebäuden (z. B. Gartenhäuser, Garagen, Carports) befinden. Es sind grundsätzlich 30 kW (peak) auf Ein- und Zweifamilienhäusern sowie 15 kW (peak)/je Wohn- und/oder Geschäftseinheit auf den übrigen Gebäuden begünstigt.

Wir wünschen Ihnen, anknüpfend an unser Eingangszitat, angenehme Oktobertage und einen guten Start in den Herbst!

Dirk Schlegel, Thomas Weser und das Team der concredis

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

2.10.

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

10.10.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.10.2023. In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 26.10.2023 (Donnerstag).

Postzustellungsurkunde: Beweis der Unrichtigkeit durch Zeugenvernehmung schwierig

Das Finanzgericht (FG) Münster hat sich mit der Möglichkeit befasst, den Beweis der Unrichtigkeit einer Postzustellungsurkunde im Wege des Zeugenbeweises zu führen. Im entschiedenen Fall hat es auch nach Einvernahme von sieben Mitarbeitern der betroffenen Steuerberatungsgesellschaft als Zeugen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Postzustellungsurkunde unrichtig errichtet worden war.

Die Klägerin legte gegen aufgrund einer Außenprüfung geänderte Umsatzsteuerbescheide Einsprüche ein, die das Finanzamt als unbegründet zurückwies. Die Einspruchsentscheidung stellte das Finanzamt der zu diesem Zeitpunkt bevollmächtigten Steuerberatungsgesellschaft gegen Postzustellungsurkunde zu.

In der Postzustellungsurkunde dokumentierte der Postzusteller, dass er am 14.05.2021 – einem Freitag – erfolglos versucht habe, die Einspruchsentscheidung in den Geschäftsräumen persönlich zu übergeben. Auch eine Ersatzzustellung durch Übergabe an eine bei der Steuerberatungsgesellschaft beschäftigte Person sei nicht möglich gewesen. Die Einspruchsentscheidung wurde daher in den zur Steuerberatungsgesellschaft gehörenden Briefkasten eingeworfen. Eine Uhrzeit für den Zustellversuch notierte der Postzusteller nicht. Die Steuerberatungsgesellschaft brachte auf der Einspruchsentscheidung einen Posteingangsstempel mit Datum 17.05.2021 an. Die Klage wurde sodann am 17.06.2021 erhoben. Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Sie sei unzulässig, weil die Klage erst nach der am 14.06.2021 abgelaufenen Klagefrist erhoben worden sei. Aufgrund der Beweiskraft der Postzustellungsurkunde stehe fest, dass die Einspruchsentscheidung am 14.05.2021 zugestellt worden sei. Die Postzustellungsurkunde sei ordnungsgemäß errichtet, die Angabe der Uhrzeit des Zustellversuchs sei ohne entsprechenden Auftrag des Zustellenden nicht zu vermerken. Den durch § 418 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) möglichen Gegenbeweis habe die Klägerin nicht geführt. Das FG wies in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass die Klägerin bereits nicht behauptete, dass der Postzusteller bei der Vornahme der Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in einen der zu den Kanzleiräumen gehörenden Briefkasten beobachtet worden wäre, ohne zuvor eine persönliche Zustellung oder eine Ersatzzustellung nach § 178 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 ZPO zu versuchen. Auch vergleichbare Umstände, die eine unmittelbare Feststellung der Unrichtigkeit der Postzustellungsurkunde erlauben würden, seien nicht vorgetragen worden.

Stattdessen verweise die Klägerin vielmehr mittelbar darauf, dass ein am 14.05.2021 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr vom Postzusteller unternommener Zustellversuch bei der Steuerberatungsgesellschaft ausnahmslos erfolgreich gewesen wäre, weil bei Betätigung der Klingelanlage dem Postzusteller geöffnet worden wäre und er die Einspruchsentscheidung einer zum Empfang berechtigten Person hätte übergeben können.



Insoweit hebt das FG hervor, dass es darauf ankomme, ob der Postzusteller die vorrangigen Formen der Zustellung bei pflichtgemäßer Durchführung der vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten aus seiner Sicht tatsächlich nicht durchführen könne. Eine Ersatzzustellung sei danach im Streitfall eröffnet, wenn dem Postzusteller auf eine einmalige Betätigung der Klingelanlage hin nicht hinreichend schnell und für ihn ersichtlich die Tür geöffnet werde. Gerade dies sei aber auch nach einer Einvernahme der von der Klägerin benannten Mitarbeiter der Steuerberatungsgesellschaft als Zeugen nicht festzustellen.

Der Klägerin war nach Ansicht des FG Münster auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Zum einen fehle es an der Darlegung eines ordentlichen Ablaufs der Post- und Fristerfassung, um die Nicht- beziehungsweise Falscherfassung der Frist tatsächlich als Büroversehen und nicht als strukturellen Organisationsmangel zu erkennen. Zum anderen sei der Vortrag nicht vollumfänglich glaubhaft gemacht, sondern vielmehr nach der durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt worden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.11.2022, 15 K 1593/21 U, AO, rechtskräftig

Risikomanagementsystem: Anwendung von Korrektornormen

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hatte darüber zu entscheiden, ob das Finanzamt die bei Veranlagung in zu geringer Höhe als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angesetzten Vorsteuererstattungsbeträge nach formeller Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids korrigieren darf, wenn eine Überprüfung des Zahlungsvorgangs aufgrund des Risikomanagementsystems im Rahmen der Veranlagung unterblieben war.

Der Kläger vermietete Praxisräume an seine Ehefrau, die Klägerin, für den Betrieb einer Praxis für Fußpflege und Nageldesign. Nach Durchführung einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung erstattete das Finanzamt dem Kläger im Streitjahr 2016 die aus der Herstellung der Praxisräume resultierenden Vorsteuerbeträge in Höhe von 23.023 Euro. Auf den Einspruch des Klägers hin erstattete das Finanzamt sodann – ebenfalls im Streitjahr – weitere Vorsteuerbeträge in Höhe von 163 Euro.

In der Einkommensteuererklärung für 2016 erfasste die vom Kläger beauftragte Steuerberatungspraxis bei den Einnahmen aus Vermietung versehentlich nur die Erstattungsbeträge aus den geänderten Umsatzsteuerfestsetzungen in Höhe von 163 Euro, nicht aber die Erstattungsbeträge aus den erstmaligen Bescheiden über 23.023 Euro. Das Finanzamt übernahm bei Veranlagung diese Unrichtigkeit und führte keine Überprüfung der Angaben des Klägers durch, weil das Risikomanagementsystem keinen Prüfhinweis erteilte.

Nachdem das Finanzamt den Fehler im Rahmen einer späteren Außenprüfung aufgedeckt hatte, änderte es den Einkommensteuerbescheid für 2016 und erfasste nunmehr auch die Vorsteuererstattungsbeträge aus den erstmaligen Bescheiden. Das FG hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Das Finanzamt sei nicht berechtigt gewesen, die bestandskräftige Einkommensteuerveranlagung zu korrigieren. Eine Änderung nach § 173 AO wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen scheidet aus, weil dem Finanzamt die Höhe der tatsächlich erstatteten Vorsteuern bei Veranlagung bekannt gewesen sei. Das Finanzamt sei bei Veranlagung verpflichtet gewesen, diese ihr bekannte Tatsache auszuwerten, wengleich das Risikomanagementsystem der Sachbearbeiterin des Finanzamts bei Veranlagung keinen Prüfhinweis erteilt habe.

Eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung komme aber auch nach der Regelung des § 173a AO, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl I 2016, 1679) gerade im Hinblick auf die automationsgestützte Veranlagung eingeführt wurde, nicht in Betracht. Denn die Regelung erfasse nur Schreib- und Rechenfehler, nicht hingegen – wie die Regelung des § 129 AO – auch sonstige offenbare Unrichtigkeiten, wie mechanische Versehen.

Das FG verneinte auch eine Berichtigung der Einkommensteuerfestsetzung nach § 129 AO. Zum einen sei die unrichtige Angabe der Vorsteuererstattungshöhe nicht klar und eindeutig als offenbare Unrichtigkeit erkennbar gewesen. Zum anderen könne das Finanzamt eine Unrichtigkeit aus der Sphäre des Steuerpflichtigen nicht als "eigene Unrichtigkeit" übernehmen, wenn der Besteuerungssachverhalt, dem die Unrichtigkeit anhaftet, nicht als prüfungsbedürftig ausgesteuert und überprüft werde.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.05.2023, 9 K 90/22, nicht rkr

Unternehmer

Steuerliche Außenprüfung: Zu verwendende betriebswirtschaftliche Begriffe

In einem aktuellen Schreiben erläutert das Bundesfinanzministerium (BMF) die in der steuerlichen Außenprüfung zu verwendenden betriebswirtschaftlichen Begriffe.

Die Zusammenstellung umfasst Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik (Betriebsvergleich) sowie allgemeine betriebswirtschaftliche Begriffe unter Berücksichtigung der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) und der zwischenzeitlich hierzu ergangenen Änderungsverordnungen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Begriffe mit den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Begriffen nicht in allen Fällen übereinstimmen. Denn die Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik müssten die durch das Steuerrecht gezogenen Grenzen (§§ 4 bis 7i, 9b Einkommensteuergesetz, § 1 Umsatzsteuergesetz) beachten. Ferner würden die Begriffe aus der steuerlichen Prüfungstechnik aus praktischen Gründen in einigen Fällen geringfügig von den Begriffen der Richtsatzermittlung und Richtsatzanwendung abweichen. Das BMF weist in diesem Zusammenhang auf die Vorbemerkungen in den Richtsatzsammlungen hin.

Das ausführliche Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei abrufbar. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.09.2023, IV D 3 - S 1445/20/10007 :005

Steuerliche Außenprüfung: Automationsgestützte quantitative Prüfungsmethoden

Bei einer steuerlichen Außenprüfung können mathematisch-statistische (quantitative) Prüfungsmethoden eingesetzt werden, um die Besteuerungsgrundlagen des Steuerpflichtigen zu verproben und auf Plausibilität zu überprüfen. Auch das Erkennen von Prüffeldern unter Risikogesichtspunkten ist mit quantitativen Prüfungsmethoden möglich. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium (BMF) hin.

In einem aktuellen Schreiben stellt es die automationsgestützten quantitativen Prüfungsmethoden in der steuerlichen Außenprüfung zusammen. Gleichzeitig weist das BMF darauf hin, dass keine Aufnahme der Zusammenstellung in die Betriebsprüfungsordnung vorgesehen sei.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es ist für eine Übergangszeit auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Themen – Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht – Betriebsprüfung – BMF-Schreiben/Allgemeines" als pdf-Datei abrufbar. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.09.2023, IV D 3 - S 1445/20/10007 :006

KMU: EU-Kommission will Steuerregeln vereinfachen und Zahlungsverzögerungen bekämpfen

Die EU-Kommission will kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entlasten und hat Vorschläge für eine Verordnung über Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und für eine Richtlinie zur Steuervereinfachung vorgelegt.

Mit der neuen Verordnung soll die Praxis der Zahlungsverzögerung bekämpft werden. Die Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2011 wird aufgehoben. Es wird eine strengere Obergrenze für Zahlungen von 30 Tagen eingeführt. Sicherergestellt wird, dass die Zahlung der angefallenen Zinsen und Entschädigungsgebühren automatisch erfolgt. Außerdem werden neue Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen eingeführt, um Unternehmen vor schlechten beziehungsweise säumigen Zahlern zu schützen.

Die neue Richtlinie über eine vereinfachte Mehrwertsteuer für KMU ist dazu bestimmt, die Steuervorschriften für KMU, die grenzüberschreitend tätig sind, erheblich zu vereinfachen. Sie soll KMU die Option eröffnen, die Steuerbemessungsgrundlage ihrer Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten nach den Vorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats zu berechnen, mit denen sie am besten vertraut sind und in dem sie ihre Hauptniederlassung unterhalten. Wenn die neuen Vorschriften von den meisten Mitgliedstaaten gebilligt werden, gelten sie ab dem 01.01.2025. Darüber hinaus werden in der Mitteilung der Kommission zur Entlastung für KMU mehrere nichtlegislative Maßnahmen vorgeschlagen.



Sie sollen die KMU unterstützen und sicherstellen, dass sie ihr wirtschaftliches Potenzial in vollem Umfang ausschöpfen können: Geplant ist eine Verbesserung des derzeitigen Regelungsumfelds für KMU, indem die Bedürfnisse von KMU bei künftigen EU-Rechtsvorschriften konsequent bedacht werden. Die Berichterstattungspflichten für KMU und der Regelungsaufwand sollen reduziert werden.

Die Investitionen für KMU sollen durch 7,5 Milliarden Euro an neuen Finanzierungsgarantien der EU, die im Rahmen des neuen spezifischen STEP-Fensters von InvestEU auf der Plattform für strategische Technologien für Europa (Strategic Technologies for Europe Platform, STEP) bereitgestellt werden. Eine einfache und standardisierte Verfahrensweise soll KMU außerdem bei der Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen unterstützen und den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung erleichtern.

Für eine kontinuierliche Qualifizierung und Förderung der Arbeitskräfte in KMU soll die weitere Unterstützung von Schulungsmaßnahmen führen.

Schließlich soll das Wachstum von KMU dadurch gefördert werden, dass die Bedürfnisse von Unternehmen Berücksichtigung finden, die die Schwellenwerte für KMU überschreiten, und Erarbeitung einer harmonisierten Definition für kleine Unternehmen mit mittelgroßer Kapitalisierung, um ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen.
Europäische Kommission, PM vom 12.09.2023

Grenzüberschreitend tätige Unternehmen: Einheitliche und vereinfachte Steuervorschriften geplant

Die Europäische Kommission will die Steuervorschriften für grenzüberschreitende Unternehmen vereinheitlichen und vereinfachen. Aktuell kostet es Unternehmen viel Geld, Steuervorschriften einzuhalten – weil sie sich in 27 verschiedenen Steuersystemen mit jeweils eigenen Vorschriften zurechtfinden müssten. Das halte Unternehmen von grenzüberschreitenden Investitionen in der EU ab und stelle auch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen in anderen Teilen der Welt dar.

Der Vorschlag der Kommission "Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung" (Business in Europe: Framework for Income Taxation, BEFIT) soll das Leben von Unternehmen und Steuerbehörden erleichtern, indem ein neues, einheitliches Regelwerk zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen eingeführt wird. Dadurch sollen die Befolgungskosten großer Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, gesenkt werden. Gleichzeitig sollen die Steuerbehörden leichter die geschuldeten Steuern festsetzen können. Dank der neuen, einfacheren Vorschriften könnten in der EU tätige Unternehmen jährlich bis zu 80 Millionen Euro einsparen. BEFIT heißt laut Kommission, dass Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen Regeln berechnen. Die Steuerbemessungsgrundlage aller Mitglieder der Gruppe würden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe werde ein prozentualer Anteil an der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage berechnet, der dem Durchschnitt der zu versteuernden Ergebnisse der drei vorangegangenen Steuerjahre entspricht.

Der Vorschlag baue auf dem internationalen Steuerabkommen der OECD/G20 über eine globale Mindestbesteuerung und der Ende 2022 angenommenen Richtlinie zur Säule 2 auf. Die neuen Vorschriften sollen verpflichtend für in der EU tätige Konzerne mit einem jährlichen Gesamt-Ertrag von mindestens 750 Millionen Euro gelten, deren Muttergesellschaft mindestens 75 Prozent der Eigentumsrechte oder der Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält. Kleinere Gruppen können sich für die Anwendung der Regeln entscheiden, solange sie einen konsolidierten Abschluss erstellen. Dies könnte besonders für KMU von Interesse sein.

Das Paket umfasst nach Angaben der Kommission auch einen Vorschlag zur Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der EU und zur Gewährleistung eines gemeinsamen Ansatzes für die Lösung von Verrechnungspreisproblemen. Mit dem Vorschlag werde die Rechtssicherheit im Steuerbereich erhöht und das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung gesenkt. In Verbindung mit Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung solle das Paket auch die Möglichkeiten für Unternehmen einschränken, die Verrechnungspreisgestaltung für eine aggressive Steuerplanung zu nutzen.

Wenn die Vorschläge vom Rat angenommen werden, treten sie laut Kommission am 01.07.2028 (BEFIT) beziehungsweise am 01.01.2026 (Vorschlag für die Verrechnungspreisgestaltung) in Kraft.
Europäische Kommission, PM vom 12.09.2023

Kapital- anleger

Stille Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen des Arbeitgebers: Zur steuerlichen Einordnung der Gewinnanteile

Ob Gewinnanteile aus der Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter einer GmbH als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) oder als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG einzustufen sind, ist im Wege einer Gesamtschau unter Einbeziehung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Der Umstand, dass der Arbeitnehmer keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung hat, spricht für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes Sonderrechtsverhältnis. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Brandenburg hervor. Der Kläger war Arbeitnehmer einer GmbH, die "ausgesuchten, besonders wichtigen Mitarbeitern" die Möglichkeit eröffnet hatte, sich als typisch stiller Gesellschafter für die Dauer der Anstellung bei der GmbH zu beteiligen. Am 06.12.2010 schloss der Kläger mit der GmbH einen "Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Beteiligung" und leistete seine Einlage. Das Finanzamt behandelte die Gewinnanteile des Klägers aus seiner stillen Beteiligung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Der Kläger begehrt, seine Gewinnanteile als Kapitaleinkünfte zu erfassen.

Das FG gab der Klage statt. Die Gewinnanteile aus der stillen Beteiligung an der GmbH seien beim Kläger weder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG noch gewerbliche Einkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 4 EStG. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen sei.

Der Kläger habe die Einnahmen nicht als atypisch stiller Gesellschafter im Rahmen einer Mitunternehmerschaft erzielt. Die Gewinnanteile führten bei ihm daher nicht zu gewerblichen Einkünften gem. § 20 Absatz 8 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Der Kläger habe kein wesentliches Mitunternehmerisiko getragen. Er sei zwar am Gewinn und Verlust der GmbH beteiligt gewesen. Demgegenüber sei der Kläger weder am Unternehmenswert beteiligt noch habe er im Fall der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses einen Anspruch auf den Zuwachs der stillen Reserven des Betriebsvermögens einschließlich des Zuwachses an dem Firmenwert gehabt.

Auch die Mitunternehmerinitiative des Klägers sei nur unwesentlich ausgeprägt. Der Kläger hätte lediglich das Recht gehabt, die Jahresabschlüsse der GmbH und Prüfungsberichte des Abschlussprüfers einzusehen. Darüber hinaus gehende Stimm- oder Widerspruchsrechte hätten dem Kläger nicht zugestanden. Die Gewinnanteile führten beim Kläger auch nicht zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 19 EStG. Seine Arbeitnehmerstellung bei der GmbH sei für das daneben bestehende Gesellschaftsverhältnis zwischen ihm und der GmbH – als unabhängiges Sonderrechtsverhältnis – weder prägend noch stehe sie im Vordergrund.

Die ihm zugeflossenen Gewinnanteile seien nicht durch sein Arbeitsverhältnis veranlasst. Sie hätten ihre Ursache vielmehr in der Kapitalbeteiligung des Klägers, die als Sonderrechtsverhältnis unabhängig vom Arbeitsverhältnis des Klägers bestehe. Soweit daneben auch Gesichtspunkte gegeben seien, die für einen Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Klägers bei der GmbH sprächen, träten diese hinter die letztlich ausschlaggebende Kapitalbeteiligung des Klägers am Unternehmen der GmbH zurück und würden von diesem Sonderrechtsverhältnis überlagert, das die Grundlage für die dem Kläger zugeflossenen Gewinnanteile bilde.



Für ein unabhängig vom Arbeitsverhältnis bestehendes Sonderrechtsverhältnis spreche insbesondere, dass der Kläger keinen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Einräumung der stillen Beteiligung gehabt habe. Die stille Beteiligung sei dem Kläger am 06.12.2010 unabhängig von seinem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis eingeräumt worden. Darüber hinaus habe er die Einlage in die GmbH auch aus seinem Vermögen erbracht. Entgegen der Ansicht des Finanzamtes stehe dem nicht entgegen, dass der Kläger seine Einlage durch stehengelassene Gewinnanteile erbringen könne. Hierbei handele es sich um eine übliche Möglichkeit zur Einlageerbringung. Zudem trage der Kläger ein effektives Verlustrisiko. Zum einen bestehe die Möglichkeit des Totalverlusts seiner Kapitaleinlage als solche. Zum anderen trage er das Verlustrisiko hinsichtlich der laufenden Jahresergebnisse. Dass dieses Verlustrisiko auf die Höhe seiner Einlage begrenzt sei, falle dabei nicht ins Gewicht, da er in diesem Fall an künftigen Gewinnen nur dann teilnehme, wenn die Verlustanteile wieder ausgeglichen seien. Schließlich stünden die Gewinnanteile dem Kläger auch dann zu, wenn er das gesamte Geschäftsjahr – zum Beispiel krankheitsbedingt – ausgefallen wäre. Gerade hierdurch zeige sich die Unabhängigkeit von Arbeitsleistung und Kapitalüberlassung sehr deutlich.

Beim Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Kläger und der GmbH handele es sich um eine (typisch) stille Beteiligung und nicht um partiarisches Darlehen. Zwar sei für Begriff und Wesen eines partiarischen Darlehensverhältnisses kennzeichnend, dass die Vergütung – wie im Streitfall – nicht oder nicht nur in einem festen periodischen Betrag bestehe, sondern in einem Anteil an dem vom Darlehensempfänger erwirtschafteten Erfolg. Allerdings scheide ein partiarisches Darlehensverhältnis dann aus, wenn der Kapitalgeber – wie im Streitfall der Kläger – auch am Verlust des Kapitalnehmers beteiligt sei.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde beim Bundesfinanzhof Beschwerde eingelegt (VIII B 134/22).

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 06.10.2022, 12 K 1692/20, nicht rechtskräftig

Nachhaltige Finanzentscheidungen: Zwei Konsultationen gestartet

Wie nachhaltig eine Anlage ist und welche Informationen Finanzintermediäre (wie z. B. Vermögensverwalter) den Anlegern vermitteln müssen, legt die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzwesen (SFDR) fest. Sie gilt seit März 2021, soll für mehr Transparenz auf dem Markt sorgen und Anlegern ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen. Werden diese Ziele erreicht? Für eine Bewertung hat die Europäische Kommission zwei Konsultationen gestartet.

Gezielte und öffentliche Konsultation eingeleitet

Die Europäische Kommission hat eine gezielte Konsultation und eine öffentliche Konsultation eingeleitet.

Die gezielte Konsultation wird Beiträge von öffentlichen Einrichtungen und Interessenvertretern einholen, die mit der SFDR und dem EU-Rahmen für nachhaltige Finanzen als Ganzes besser vertraut sind. Sie richtet sich an Finanzmarktteilnehmer, Anleger, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Behörden, nationale Regulierungsbehörden und andere, die direkt oder indirekt den Bestimmungen der SFDR unterliegen. Auch Meinungen von Personen, die über vertiefte Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Offenlegung nachhaltiger Finanzen verfügen, sind willkommen.

Die öffentliche Konsultation ist an ein breites Spektrum von Interessengruppen gerichtet. Stellungnahmen von Einzelpersonen und Organisationen (z. B. Interessengruppen, Mitgliedsverbände und Vertretungsgremien), die allgemeinere Kenntnisse der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzwesen (SFDR) haben, sind willkommen.

Hintergrund

Im Dezember 2022 kündigte Finanzkommissarin Mairead McGuinness eine umfassende Bewertung des Rahmens an, um mögliche Mängel zu untersuchen. Der Schwerpunkt liegt auf der Rechtssicherheit, der Nutzbarkeit der Verordnung sowie darauf, ob sie gegen Greenwashing hilft.

Die jetzt eingeleiteten Konsultationen laufen bis zum 15. Dezember 2023 und werden von einer Reihe von Workshops begleitet. Es beginnt mit einer Online-Veranstaltung am 10. Oktober mit Kommissarin McGuinness.

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 14.09.2023

Immobilien- besitzer

Balkonkraftwerke und virtuelle Wohnungseigentümersammlungen: Erleichterungen geplant

Wer in seiner Miet- oder Eigentumswohnung ein Balkonkraftwerk installieren will, soll es künftig einfacher haben. Außerdem soll die Durchführung virtueller Wohnungseigentümersammlungen erleichtert werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Es informiert das Bundesjustizministerium (BMJ), aus dessen Feder der Entwurf stammt.

Die rechtlichen Hürden für die Installation von Steckersolargeräten im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht sollen abgesenkt werden. Die Installation von Steckersolargeräten soll in die Kataloge der privilegierten baulichen Veränderungen aufgenommen werden. Wohnungseigentümer hätten damit einen Anspruch darauf, dass die Eigentümergemeinschaft oder der Vermieter die Installation gestattet. Nur in Bezug auf das "Wie" sollen die anderen Wohnungseigentümer ein Mitspracherecht haben.

Wohnungseigentümer sollen zudem künftig mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen können, dass die Versammlungen ausschließlich online stattfinden (können). Ein entsprechender Beschluss soll nach dem Gesetzentwurf längstens einen Zeitraum von drei Jahren vorsehen können. Die Versammlungen müssen hinsichtlich Teilnahme und Rechtausübung mit Präsenzversammlungen vergleichbar sein.

Die Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten soll erleichtert werden, soweit es um Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geht. Diese Neuerung ist laut BMJ derzeit insbesondere für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen praktisch bedeutsam. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich nicht übertragbar. Das bereite in der Praxis Probleme, wenn der Anlagenbetreiber wechselt. Derzeit behelfe man sich mit komplizierten vertraglichen Lösungen. Diese Notwendigkeit solle künftig entfallen.

Bundesjustizministerium, PM vom 13.09.2023

Steuerliche Erleichterung für Solarstrom: Verzicht auf Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, werden auch die steuerlichen Regelungen für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) erheblich vereinfacht. Nach den bereits zum Jahreswechsel erfolgten gesetzlichen Entlastungen bei Einkommen- und Umsatzsteuer sind nun in den meisten Fällen auch keine Anzeigen bei den Finanzämtern mehr erforderlich. Dies meldet das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz.

Der Betrieb bestimmter PV-Anlagen sei einkommensteuerfrei. Das gelte rückwirkend ab dem 01.01.2022. Steuerbefreit seien konkret die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen bis zu einer Bruttoleistung von 30 kW (peak), die auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (zum Beispiel Gewerbehallen, Geschäftshäuser) installiert sind. Bei sonstigen Gebäuden (zum Beispiel Mehrfamilienhäusern, gemischt genutzten Immobilien) fielen PV-Anlagen bis zu 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit unter diese Steuerbefreiung. Werden mehrere Anlagen betrieben, gelte eine Gesamthöchstgrenze von 100 kW (peak). Entscheidend seien jeweils die Angaben im so genannten Marktstammdatenregister.

Für die Umsatzsteuer gelte seit dem 01.01.2023 ein Nullsteuersatz für die Lieferung und die Installation von PV-Anlagen oder Teilen davon, die auf oder in der Nähe von Wohngebäuden errichtet werden. Das heiße, die Umsatzsteuer werde in der Rechnung von vornherein mit null Prozent angesetzt. Seither müssten Anlagenbetreibende nicht mehr auf die so genannte Kleinunternehmerregelung verzichten und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, um eine Erstattung der Umsatzsteuer zu erhalten. Begünstigt bei der Umsatzsteuer seien – anders als bei der Einkommensteuer – auch Anlagen mit einer Leistung über 30 kW (peak), zum Beispiel auf größeren Mietshäusern, so das LfSt.



Bislang habe der Betrieb einer PV-Anlage laut LfSt beim Finanzamt stets angezeigt werden müssen. Nunmehr könne auf die steuerliche Anzeige und die Übermittlung des so genannten Fragebogens zur steuerlichen Erfassung (FsE) meist verzichtet werden. Wenn Anlagenbetreiber keine andere gewerbliche oder unternehmerische Tätigkeit ausüben oder ausschließlich umsatzsteuerfrei vermieten, entfalle die Anzeigepflicht für PV-Anlagen, wenn es sich um eine PV-Anlage handelt, deren Einnahmen und Entnahmen nach der Neuregelung einkommensteuerfrei sind, und die Betreiber für die Umsatzsteuer die so genannte Kleinunternehmerregelung anwenden, also der erwirtschaftete Umsatz weniger als 22.000 Euro pro Jahr beträgt.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 04.08.2023

Teurer Umzug: Mieter muss für verursachte Kratzer in Aufzug knapp 14.000 Euro zahlen

Ein Mieter, der bei seinem Umzug zwei Kratzer in einem Aufzug verursacht, muss den kompletten Austausch der Edelstahlverkleidung bezahlen, wenn aus statischen Gründen die Anbringung einer zusätzlichen Wandverkleidung mit dem Zweck, die Schäden zu kaschieren, ausscheidet. Dies hat das Landgericht (LG) Koblenz entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, in dem ein Personenaufzug, Baujahr 2015, eingebaut ist. Die Kabine des Aufzugs ist innen mit einer Edelstahlverkleidung ausgekleidet. Im November 2019 nutzte der Beklagte, ein ehemaliger Mieter des Klägers, bei seinem Auszug den Aufzug. Dabei verursachte er an der Rückwand und der linken Seitenwand jeweils einen Kratzer. Der Kläger behauptet, zur Wiederherstellung des Aufzugs sei ein vollständiger Austausch der Seiten- und Rückwand erforderlich, was insgesamt einen Reparaturaufwand in Höhe von 13.550 Euro (netto) verursache. Außergerichtlich zahlte die Haftpflichtversicherung des Beklagten an den Kläger zur Abgeltung des Schadens 5.000 Euro. Sie meint, weitergehende Ansprüche seien im Hinblick auf den Schaden unverhältnismäßig. Der Kläger begehrt die Zahlung des Differenzbetrags von 8.550 Euro zuzüglich angefallener Kosten für den Kostenvoranschlag in Höhe von 206,47 Euro.

Das LG Koblenz hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Nach der Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens stehe fest, dass eine tatsächliche Schadensbeseitigung aus technischen Gründen nur durch den Austausch der beschädigten Edelstahlverkleidungen und durch den Ersatz gleichwertiger Originalteile möglich ist. Die Anbringung einer zusätzlichen Wandverkleidung mit dem Zweck, die Schäden zu kaschieren, sei aus statischen Gründen nicht möglich.

Auch seien die erforderlichen Kosten nicht unverhältnismäßig. Grundsätzlich habe der Geschädigte einen Anspruch auf Naturalrestitution, das heißt auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beziehungsweise auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag. Dies sei nur dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Im Rahmen der durchgeführten Abwägung spreche für einen Austausch der beschädigten Teile, dass eine anderweitige Lösung technisch nicht möglich sei. Zwar handle es sich nur um eine "optische" Beeinträchtigung, die aber nach den Ausführungen des Sachverständigen deutlich erkennbar sei. Auch scheitere ein Abzug "Neu für Alt". Denn mit der Wiederherstellung der beschädigten Wandverkleidungen gehe weder eine Verbesserung des Aufzugs noch eine Verlängerung seiner Lebensdauer einher. Ein Aufzug sei stetig im Hinblick auf die Betriebssicherheit zu überprüfen und müsse ständig dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Dies führe dazu, dass zugelassene Aufzüge regelmäßig erneuert und modernisiert werden müssen.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 24.04.2023, 4 O 98/21, nicht rechtskräftig